



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 2018

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen	
20021	29. 12. 2017	Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	22
		Runderlass des Ministeriums der Finanzen	
20330	21. 12. 2017	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	23
203310	21. 12. 2017	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	23
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
2052	20. 12. 2017	Änderung des Runderlasses „Konkretisierung und Ergänzung der Aufgaben der Landesoberbehörden“	23
		Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
631	28. 12. 2017	Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	24
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7861	15. 12. 2017	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft	24

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
11. 12. 2017	Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Schweden in Düsseldorf	24

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
15. 1. 2018	9. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	24

I.**20021**

**Berücksichtigung von Werkstätten
für behinderte Menschen und
von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe
öffentlicher Aufträge**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie,
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
und des Ministeriums der Finanzen

Vom 29. Dezember 2017

1**Rechtsgrundlagen und Ziele**

§ 118 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung, eröffnet den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit, Vergabeverfahren Werkstätten für behinderte Menschen und Unternehmen vorzubehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder zu bestimmen, dass öffentliche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen sind.

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) sieht in § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 vor, dass Aufträge der öffentlichen Hand Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben nach §§ 215 bis 218 bevorzugt anzubieten sind.

Dieser Runderlass regelt für öffentliche Auftraggeber des Landes Nordrhein-Westfalen unterhalb der EU-Schwellenwerte die bevorzugte Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

2**Umsetzung im Vergabeverfahren****2.1****Anwendungsbereich**

Die Vergabestellen der Gebietskörperschaft Land Nordrhein-Westfalen nach § 99 Nummer 1, 2, 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte die folgenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

2.2**Bevorzugte Bieter**

Bevorzugte Bieter im Sinne dieses Erlasses sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und Blindenwerkstätten (§ 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sowie Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215, 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Gleiches gilt für Einrichtungen in anderen Staaten, die nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind.

2.3**Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bieter**

Der Bieter muss seine Eigenschaft als bevorzugter Bieter durch einen der folgenden Nachweise belegen:

- a) Vorlage der von der Bundesagentur für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen gemäß § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- b) Vorlage der von der zuständigen Ordnungsbehörde ausgesprochenen Anerkennung als staatlich anerkannte Blindenwerkstatt nach § 5 Blindenwarenerzeugungsgesetz vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), das durch Art. 30 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 246) aufgehoben worden ist. Blindenwerkstätten, die am 13. September 2007 staatlich aner-

kannt waren, genießen gemäß § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand Bestandsschutz,

- c) für Inklusionsbetriebe nach § 215 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch: Vorlage der Anerkennung als Inklusionsbetrieb in der Regel durch den ersten Förderbescheid des Integrationsamtes und einer schriftlichen Bestätigung des Integrationsamtes, die zum Zeitpunkt der Vorlage im Verfahren nicht älter als ein Jahr alt sein darf,
- d) bei ausländischen Bieter: Vorlage einer Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung, aus der die Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen oder Blindenwerkstatt oder Inklusionsbetrieb hervorgeht. Sofern eine solche Bescheinigung im betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann der Nachweis durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die eine vertretungsberechtigte Person der betreffenden Einrichtung vor einer befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann diese durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

2.4**Inhalt der Bevorzugung****2.4.1****Beschränkung des Wettbewerbs**

Der Wettbewerb kann auf bevorzugte Bieter im Sinne der Nummer 2.2 beschränkt werden.

Der Auftrag kann im Rahmen einer Verhandlungsvergabe oder Freihändigen Vergabe vergeben werden, sofern der Wettbewerb ausschließlich auf bevorzugte Bieter im Sinne der Nummer 2.2 beschränkt wird.

2.4.2**Aufforderung zur Angebotsabgabe**

Wird der Wettbewerb bei Beschränkten Ausschreibungen und bei der Verhandlungsvergabe oder Freihändigen Vergaben nicht auf bevorzugte Bieter beschränkt, sind regelmäßig auch die in Nummer 2.2 genannten Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

2.4.3**Wirtschaftlichkeit des Angebotes**

Ist das Angebot eines nach Nummer 2.2 bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines Bieters, der nicht nach Nummer 2.2 bevorzugt ist, so ist Ersterem der Zuschlag zu erteilen.

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bieter im Sinne der Nummer 2.2 angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 Prozent berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 Prozent des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

2.5**Werkstättenverzeichnis**

Die Werkstätten für behinderte Menschen verfügen über ein breites Angebot an Produkten und Dienstleistungen. Einen Überblick über das Leistungsangebot der Werkstätten für behinderte Menschen und der Blindenwerkstätten gibt das „Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen“, das von der Bundesagentur für Arbeit jährlich herausgegeben und unter der Internetadresse „www.arbeitsagentur.de“ veröffentlicht wird.

2.6.**Verzeichnis Inklusionsbetriebe**

Die Inklusionsbetriebe bieten ein breites Spektrum an Produkten und Dienstleistungen an. Einen Überblick über die bestehenden Betriebe gibt die von den Integrationsämtern veröffentlichte Adressen- und Branchenliste. Diese Aufstellung ist unter den Internetadressen: www.inklusionsbetriebe.lvr.de und www.lwl-integrationsamt.de/leistungen/Inklusionsbetriebe veröffentlicht.

2.7**Bekanntmachung**

Die Bevorzugungsregelung muss in den Vergabeunterlagen mitgeteilt werden.

3**Geltung bei der Gewährung von Zuwendungen**

Öffentliche Zuwendungsgeber können bei der Gewährung von Zuwendungen die Beachtung dieses Runderlasses den Empfängern öffentlicher Zuwendungen in Form von besonderen Nebenbestimmungen auferlegen.

4**Gemeinden und Gemeindeverbände**

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird dieser Erlass zur Anwendung empfohlen.

5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums vom 22. März 2011 (MBl. NRW. S. 122), der zuletzt durch Gemeinsamen Runderlass vom 26. April 2016 (MBl. NRW. S. 382) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 22

20330

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte
vom 16. März 1974**

RdErl. d. Ministeriums der Finanzen
– B 4100 – 6.1 – IV –

Vom 21. Dezember 2017

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gemeinsamen Runderlass des Finanzministeriums – B 4100-6.1-IV 1 – und des Innenministeriums – II A 2-7.65-1/74 – vom 19. März 1974 – SMBl. NRW. 20330) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird der Betrag „7,49“ durch den Betrag „7,59“, der Betrag „8,30“ durch den Betrag „8,41“, der Betrag „9,49“ durch den Betrag „9,62“, der Betrag „10,55“ durch den Betrag „10,69“ und der Betrag „11,25“ durch den Betrag „11,40“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 wird der Betrag „4,49 Euro“ durch den Betrag „4,55 Euro“ ersetzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird das Datum „1. Januar 2015“ durch das Datum „1. Januar 2018“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2018 S. 23

203310

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter
vom 16. März 1974**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
– B 4200 – 6.1 – IV –

Vom 21. Dezember 2017

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gemeinsamen Runderlass des Finanzministeriums – B 4200-6.1-IV 1 – und des Innenministeriums – II A 2-7.65-1/74 – vom 19. März 1974 – SMBl. NRW. 203310) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird der Betrag „7,49“ durch den Betrag „7,59“, der Betrag „8,30“ durch den Betrag „8,41“, der Betrag „9,49“ durch den Betrag „9,62“, der Betrag „10,55“ durch den Betrag „10,69“ und der Betrag „11,25“ durch den Betrag „11,40“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 wird der Betrag „4,49 Euro“ durch den Betrag „4,55 Euro“ ersetzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird das Datum „1. Januar 2015“ durch das Datum „1. Januar 2018“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2018 S. 23

2052

**Änderung des Runderlasses
„Konkretisierung und Ergänzung der Aufgaben
der Landesoberbehörden“**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 43-58.01.02 –

Vom 20. Dezember 2017

Nummer 2.3 des Runderlasses des Innenministeriums „Konkretisierung und Ergänzung der Aufgaben der Landesoberbehörden“ vom 29. Juni 2007 (MBl. NRW. S. 574) wird wie folgt geändert:

- a) Im 2. Spiegelstrich werden die Wörter „erstellt und führt eine Stärke- und Verwendungsübersicht für die Polizei NRW und wertet diese aus“ durch die Wörter „ist zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Datenqualität im Personalinformationssystem der Polizei NRW“ ersetzt.
- b) Im letzten Spiegelstrich wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und ein weiterer Spiegelstrich angefügt:
„– nimmt die Aufgabe des Fachcontrollings ZA wahr.“

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 23

631

**Richtlinie zur Berücksichtigung
von bürgerschaftlichem Engagement
bei der Gewährung von Zuwendungen
im Zuständigkeitsbereich
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung**

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 112 (BdH) 10-40 –

Vom 28. Dezember 2017

1**Rechtsgrundlage**

Nach Nummer 2.4.2 zu § 44, Teil I oder Nummer 2.3.2 zu § 44 Teil II des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254), der zuletzt durch Runderlass vom 24. September 2007 (MBL NRW. S. 688) geändert worden ist, kann bürgerschaftliches Engagement nach näherer Maßgabe dieser Förderrichtlinien berücksichtigt werden.

2**Gegenstand der Förderung**

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an eine natürliche oder juristische Person einbezogen werden.

3**Voraussetzung für die Berücksichtigung**

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht worden sein.

4**Art und Umfang, Grenze der Anerkennung**

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens wie folgt Berücksichtigung finden.

4.1

Jede geleistete Arbeitsstunde kann pauschal mit 15 Euro angesetzt werden.

4.2

Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zuständige Ministerium auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.

4.3

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

4.4

Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Sie müssen den Namen des oder der ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin gegenzuzeichnen.

5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege

und Alter“ vom 17. März 2016 (MBL NRW. S. 233) außer Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 24

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen zur Emissionsminderung
in der Landwirtschaft**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II A 3-2114.50.10 –

Vom 15. Dezember 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30. November 2015 (MBL NRW. S. 814), der durch Runderlass vom 6. April 2017 (MBL NRW. S. 363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.2.3 wird Satz 4 und 5 wie folgt gefasst:

„Nicht zuwendungsfähig ist eine feste Abdeckung auf Lagerbehälter, sofern diese auf Grund rechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist.“

2. In Nummer 9 Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Der Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 24

II.**Ministerpräsident**

**Honorarkonsularische Vertretung
des Königreichs Schweden in Düsseldorf**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.21-1/17 –

Vom 11. Dezember 2017

Die Bundesregierung hat Frau Dr. Juliane Kronen am 7. Dezember 2017 das Exequatur als Honorarkonsulin des Königreichs Schweden in Düsseldorf erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBL NRW. 2018 S. 24

III.**Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

**9. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 15. Januar 2018

Die 9. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 1. Februar 2018, 10.00 Uhr in Münster, Plenarsaal des Landeshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, statt. Die Einberufung mit Tagesordnung wird

im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 15. Januar 2018

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2018 S. 24

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569